

AMT SCHÖNBERGER LAND

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

BAULEITPLANUNG DER STADT DASSOW

Betrifft: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019

hier: Bekanntmachung der Genehmigung (Teilgenehmigung) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 09.02.2024, AZ: 13074017-F-Plan Neufassung-1.Ä.-2024, hat der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg die von der Stadtvertretung der Stadt Dassow in der Sitzung am 06.06.2023 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt (Teilgenehmigung).

Von der Genehmigung ausgenommen wurde gemäß § 6 Abs. 3 BauGB die Wohnbauflächendarstellung im Änderungsbereich (Ä 21). Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt.

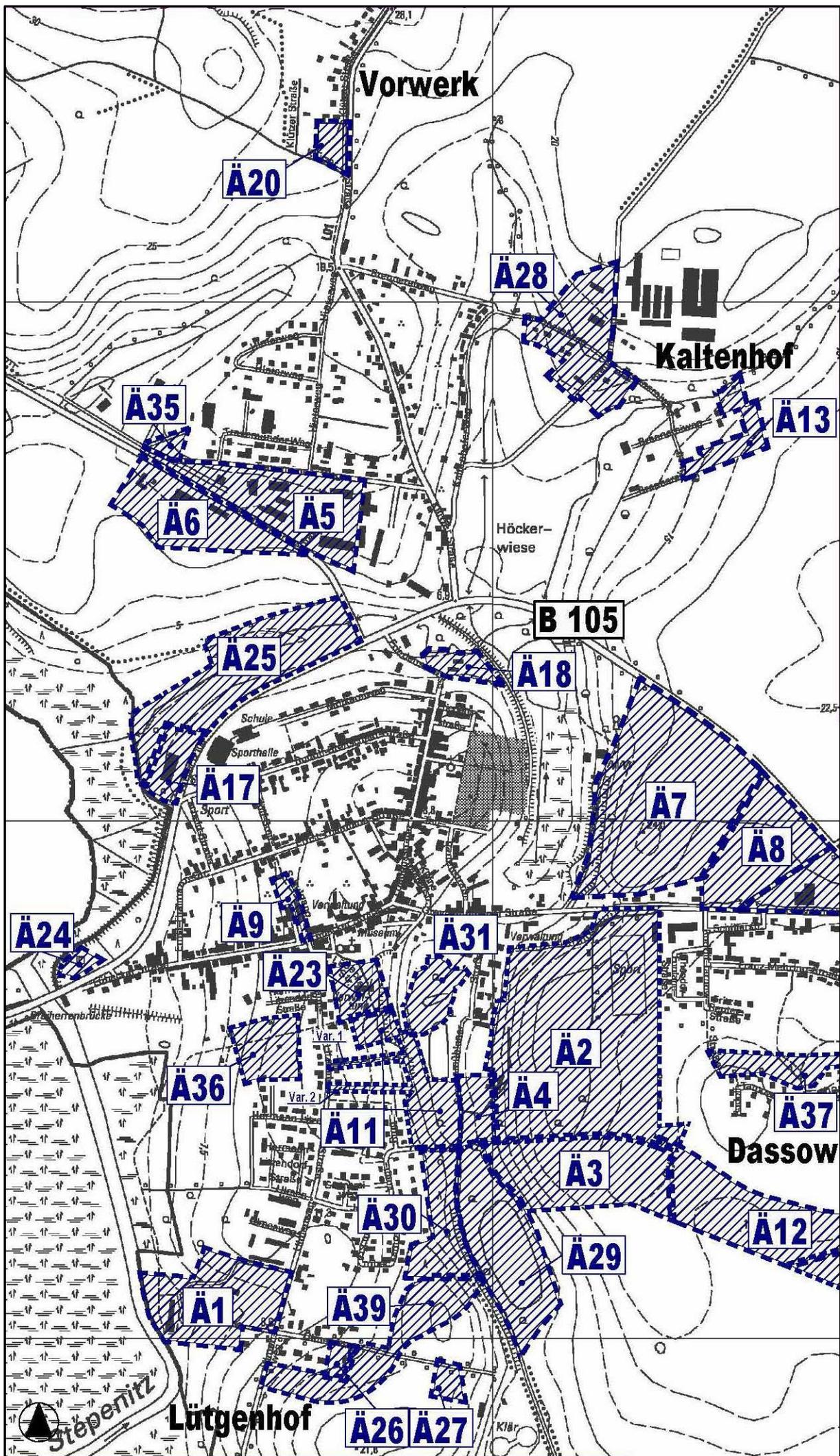
Die Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 mit Darstellung des von der Genehmigung ausgenommenen Änderungsbereiches (Ä 21) sind den nachfolgenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

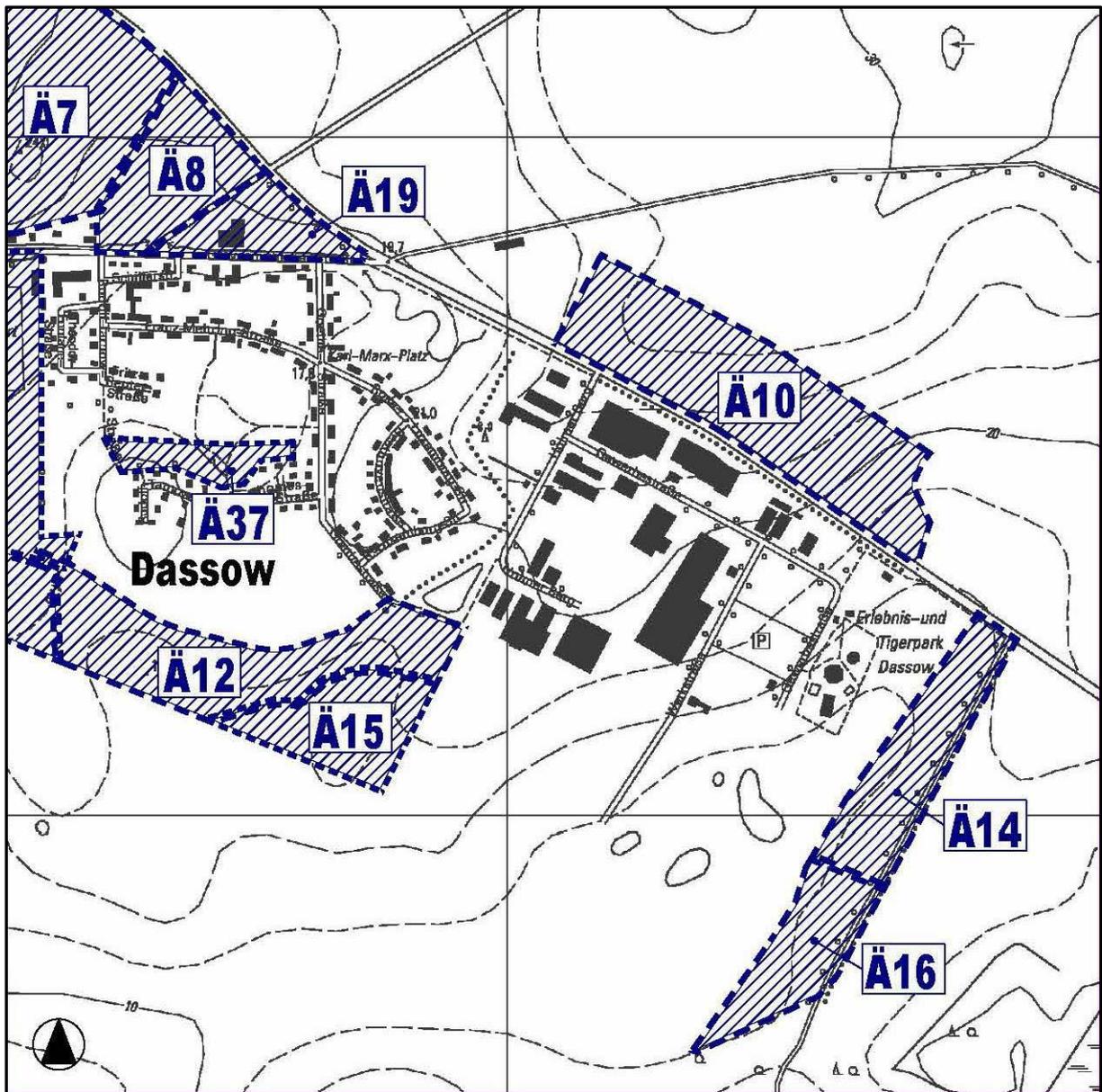
Die Erteilung der Genehmigung (Teilgenehmigung) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

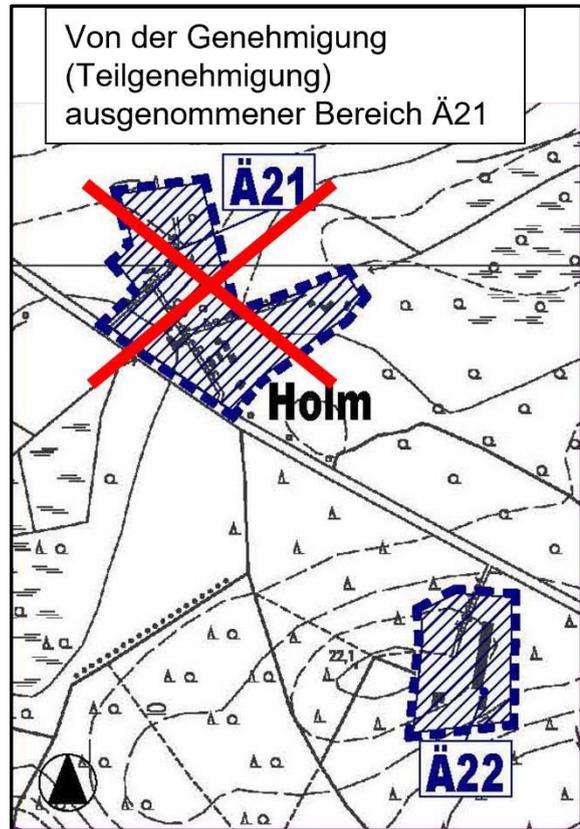
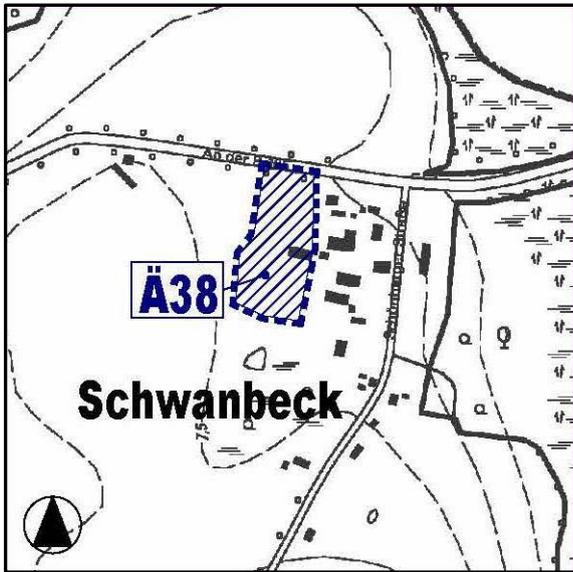
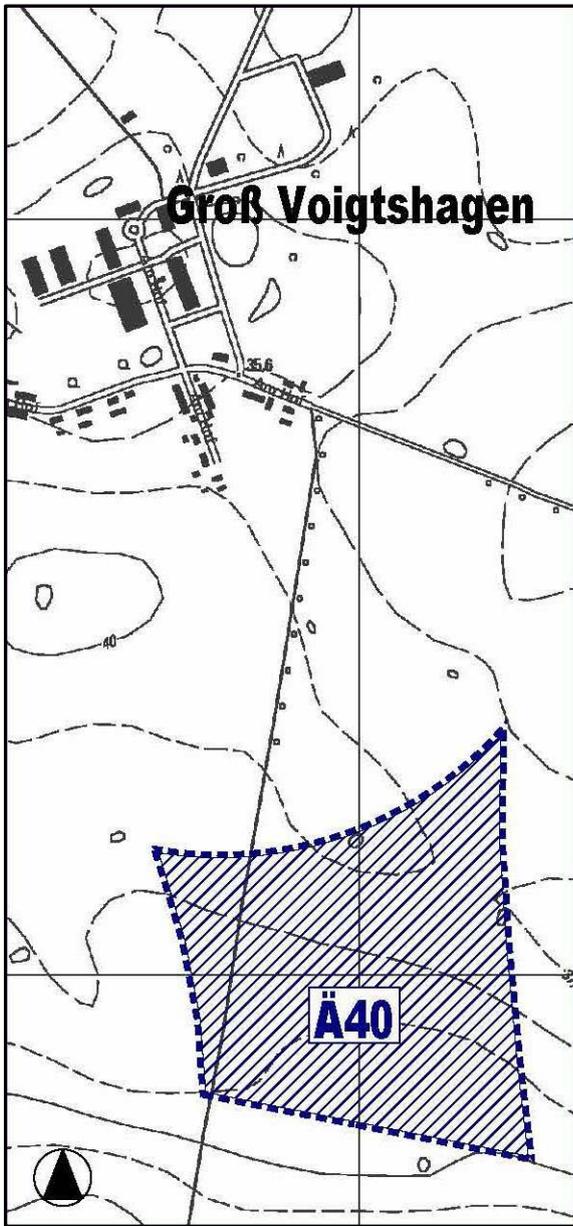
Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 wirksam.

Übersichtspläne

(Quelle der Plangrundlage: © GeoBasis-DE/ M-V 2022)







Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu, ab diesem Tag während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr oder außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich IV, Dassower Str. 4, 23923 Schönberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung 2019 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verstöße gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 und 7 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Dassow, den 16. April 2024

gez. Annett Pahl
Bürgermeisterin

(Siegel)

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.04.2024 bekannt gemacht.